

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der  
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
- Ergänzende Schutzmaßnahmen zur Bundes-Notbremse  
wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 100 -**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 23.04.2021 (GV. NRW. S. 416b) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

**Allgemeinverfügung****I. Anordnungen**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Ergänzende Schutzmaßnahmen zur Bundes-Notbremse wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 100 - vom 30.04.2021 wird dahingehend geändert, dass ihre Geltungsdauer bis zum 04.06.2021 verlängert wird.

**II. Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter Ziffer I. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Begründung****Zu I.**

Angesichts der weiterhin hohen Fallzahlen in Gelsenkirchen (7-Tages-Inzidenz deutlich über 100) wird die unter I. genannte Allgemeinverfügung bis zum 04.06.2021 verlängert. Obschon die 7-Tages-Inzidenz seit dem 08.05.2021 unter 165 liegt und damit zumindest eine Öffnung der Schulen im Wechselunterricht in Aussicht steht, sinken die Werte nicht so signifikant, dass eine Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 in naher Zukunft zu erwarten ist. Die getroffenen Regelungen bleiben unter Bezugnahme auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 30.04.2021 daher weiterhin verhältnismäßig.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat das Einvernehmen mit dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO NRW am 12.05.2021 erklärt. Die Dauer der Verlängerung orientiert sich angesichts der dargestellten Infektionslage an der Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung (§ 19 Abs. 1 CoronaSchVO NRW).

**Zu II.**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 12. Mai 2021

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung  
Wolterhoff

**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

**II**

**Sonstige  
Bekanntmachungen**

**III**

**Personalnachrichten**

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.